

1697 Februar 10.

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON LINDAU AN DEN LANDVOGT  
IM THURGAU, [BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN], FRAUENFELD

---

Es sei ihnen Bericht zugekommen, wonach *"einige Fischer und Flösser Zu Eschiz [Eschenz] vorhabens syn sollen, eine Neüerung auff dem Rhein, mit abführung des Salz- und der Kauffmanns-Güter, bey geschlossenen [Boden]See, und kleinem wasser, anzustellen"*. In diesem Zusammenhang hätten nun aber die *"Ledinschiffleüthe [von Lindau]"* zu verstehen gegeben, mit den Schiffleuten [von Stein am Rhein] *"uhralte Verträg und Verständnus"* zu haben, welche für den Transport von Salz und Kaufmannsgütern unbedingt zu beobachten seien. Darin werde nämlich festgehalten, *"dass ... die Stainer Schiffleüth verbunden seyen, Zwey vorschiff Zuerhalten, deren jedes die halbe last einer Lädin Tragen mag, mit welchen Sie, Stainer alleinig, wann die Lädin nicht weiter fortkommen können, den ganzen Last des obgehabten Salz und Kauffmaans-Güter nach Schaffhausen und andere Ohrt Zu führen"* haben. Bis jetzt sei es mit dieser Regelung immer so gehalten worden, dies übrigens zur vollen Zufriedenheit sowohl der Schiffs- als auch der Kaufleute. Insbesondere sei auch auf *"die gefährlichkeit dieser Rheinfahrt"* hinzuweisen; hiezu benötige man nämlich nicht nur gut gebaute Schiffe, sondern auch wohlerfahrene Schiffsmeister, *"welche der weeg und Strassen im Rhein perfect kundig"* seien. Schliesslich sei zu beachten, dass auf diesen Schiffen nicht nur zahlreiche *"köstliche güter"* in- und ausländischer Kaufleute, sondern der grösste Teil des für die eidg. Orte bestimmten Salzes transportiert werde. Deshalb sei es unverantwortlich, solche Transporte unerfahrenen Schiffsleuten mit untauglichen Kähnen anzuvertrauen. Aus diesem Grund möchte man ihn, den Landvogt, bitten, die anvisierten Neuerungen auf gar keinen Fall zuzulassen. Dass er ihrem Begehren willfahren werde, zweifle man umso weniger, als man wisse, dass er *"den flor der Eydgenossischen Handelschafften beyzubehalten, als auch sonderlich das Regale der Salzhandlung der Löblichen Herren Cantons Zu beobachten geneigt"* sei.

---

Original, mit Siegel - AH 1, 189-190